

Zu den Fragen 1), 4), 5) und 6):

In der Stadtgemeinde Traiskirchen wurden insgesamt 71 Personen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Bei 19 Personen geschah dies auf eigenen Wunsch, bei den anderen 52 Personen aufgrund der Tatsache, dass sie sich zwischenzeitig aus Traiskirchen abgemeldet haben. Es langten keine Berichtigungsanträge gemäß § 28 LWO ein.

Die Gemeinden sind bei der Auflage und Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die Vorgaben der LWO gebunden. Eine Kontaktaufnahme mit im Wählerverzeichnis befindlichen Personen hat nach den Vorgaben der §§ 29 ff LWO zu erfolgen. Über einen Berichtigungsantrag hat nicht die Stadtgemeinde, sondern die Gemeindevahlbehörde zu entscheiden, wobei die Entscheidung der Gemeindevahlbehörde dem Betroffenen mitzuteilen ist (§ 30 LWO). Die allfällige Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes erfolgte nach Maßgabe des § 24 LWO.

Bezüglich der Information der Betroffenen in Ihrer Frage 5) wird nochmals auf die Regelungen der §§ 29 und 30 LWO verwiesen. Danach ist jede zur Streichung beantragte Person über den Berichtigungsantrag und in weiterer Folge über die Entscheidung über den Berichtigungsantrag zu verständigen. Diese Vorgaben wurden und werden von der Stadtgemeinde im Falle von Berichtigungsanträgen selbstverständlich eingehalten.

Zu den Fragen 2) und 3):

Die Frage der Wahlberechtigung ist für die NÖ Landtagswahl in § 21 LWO geregelt. Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) kennt den von Ihnen verwendeten Begriff des „Nebenwohnsitzes“ nicht. Vielmehr haben sich die Gemeinden bei der Beurteilung der Wahlberechtigung im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Wählerverzeichnis ausdrücklich und alleine am Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne der §§ 21 und 24 LWO zu orientieren. Gemäß diesen Bestimmungen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde bei der Auflage des Wählerverzeichnisses nach anderen Wohnsitzqualitäten zu differenzieren. Insofern ist im Wählerverzeichnis eine Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnsitzqualitäten auch nicht ersichtlich. Das Wählerverzeichnis hat bei der Auflage lediglich die fortlaufende Zahl, Haus/Türnummer, Name und das Geburtsjahr zu beinhalten. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Anlage 1 der LWO verwiesen. Die danach endgültig wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde können für den gesamten Bereich von Niederösterreich auf der Homepage des Landes Niederösterreich zur Landtagswahl 2018 unter <http://www.noel.gv.at/wahlen/L20181/Index.html?area=g> abgerufen werden.

Abschließend verweise ich auf die für Ihre Eingabe anfallende Gebühr gemäß § 14 TP 6 Z 1 Gebührengesetz in der Höhe von € 14,30 und ersuche um Überweisung dieses Betrages binnen 14 Tagen auf das Konto der Stadtgemeinde Traiskirchen bei der Wiener Neustädter Sparkasse, IBAN: AT50 2026 7000 0000 0133.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Babler, Msc.
Bürgermeister



STADTGEMEINDE TRAIISKIRCHEN

Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen, Tel.: 050355, Fax: 050355 / 392

Homepage: www.traiskirchen.gv.at / E-mail: office@traiskirchen.gv.at

Stadtgemeinde Traiskirchen, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen

An
Gerald Hofbauer



Traiskirchen, am 16. April 2018

**Betreff: Anfrage nach dem NÖ Auskunftsgesetz zum Thema
„Landtagswahl: Streichung aus dem Wählerregister“**

Sehr geehrter Herr Hofbauer!

Sie haben mit E-Mail vom 16.03.2018 gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz einen Antrag auf Auskunftserteilung zu diversen Fragen gestellt.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass in Ihrer Anfrage Begriffe verwendet werden, die in den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) nicht vorkommen bzw. die auch keine Grundlage in anderen für die gegenständliche Sache entscheidungsrelevanten Gesetzen finden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes versuchen wir dennoch, möglichst vollständig auf Ihre Fragen einzugehen.

Da sich Ihre Anfrage auf das Wählerverzeichnis und die damit verbundenen Berichtigungsanträge bezieht, wird bereits vorweg auf die hierfür maßgeblichen Bestimmungen der §§ 23 - 34 LWO verwiesen. Da diese Bestimmungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) frei zugänglich sind, wird von deren Wiedergabe in der Anfragebeantwortung abgesehen. Das Wählerverzeichnis zur NÖ Landtagswahl 2018 wurde unter Zugrundelegung des Stichtages von unserer Gemeinde ab 01.12.2017 zur Einsicht aufgelegt. Bis zum 10.12.2017 konnte jeder Staatsbürger gegen das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag einbringen. Die Entscheidung darüber oblag der Gemeindegewahlbehörde. Dagegen konnte bei der Gemeinde eine Beschwerde eingebracht werden, über die das NÖ Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte.

Ihren Hinweis auf die Pflicht zur raschen Erledigung möchten wir vollständigheitshalber insofern ergänzen, als die betroffenen Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Auskunftsgesetz angehalten sind, den Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft möglichst gering zu halten. Es darf hier auf die durchgängige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu ähnlich gelagerten Auskunftsgesetzen der Länder und zum Auskunftspflichtgesetz des Bundes verwiesen werden, wonach die betroffenen Organe zu keinen umfangreichen Ausarbeitungen angehalten sind, sondern die Information vielmehr kurz und einfach zu erteilen ist (VwGH vom 28.2.2005, 2005/10/0008, u.a.).